

kans und des Moskauer Patriarchats genährt. Am 19. 5. 59 meldete die italienische Zeitung „Il Tempo“, daß während der letzten zwei Monate der Apostolische Nuntius in Wien, Erzbischof Dellepiane, bereits mehrfach Gespräche mit drei orthodoxen Bischöfen gehabt habe, die vom Moskauer Synod entsandt worden seien, um über eine Teilnahme der Russischen Kirche am römischen Konzil zu verhandeln. Diese Meldung wurde am 21. 6. 59 in der regierungsamtlichen Moskauer „Isvestija“ als jeder Grundlage entbehrend dementiert. Es hieß dort: „Der Heilige Synod der Russischen Orthodoxen Kirche hat weder in den letzten Monaten noch früher irgendwann seine Bischöfe oder andere Vertreter zu Begegnungen mit dem päpstlichen Nuntius nach Wien oder an irgendeinen anderen Ort entsandt und hat mit ihnen [!] keinerlei Verhandlungen geführt. Das Moskauer Patriarchat betrachtet das bevorstehende katholische Konzil als rein römisch-katholisches Unternehmen und hat seinerseits keinerlei Anlaß und noch weniger Absichten, sich in diese Angelegenheit einzumischen.“

Angesichts der undurchsichtigen Lage der Russischen Kirche ist es geboten, die Tendenz dieses Dementis mit Vorsicht und Zurückhaltung aufzunehmen. Der, wie oben angedeutet, grammatisch nicht einwandfreie Text läßt gewisse redaktionelle Umarbeitungen vermuten. Stammt er überhaupt vom Patriarchat? Die Unterschrift „Moskauer Patriarchat“ kann gewisse Zweifel entstehen lassen. Im allgemeinen werden die Verlautbarungen des Patriarchats mit dem Namen des Patriarchen Aleksij oder des Heiligen Synods (seiner Mitglieder) unterzeichnet. Jedenfalls zeigt die Aufnahme der Erklärung im Regierungsblatt, daß den führenden Bolschewisten sehr daran gelegen war, die Nichtteilnahme der Russischen Kirche am Konzil herauszustellen.

Bei den mit dem Weltrat der Kirchen aufgenommenen Kontakten dagegen scheinen der Russischen Kirche keine Hindernisse in den Weg gelegt zu werden. Einem Besuch des Moskauer Exarchen für Westeuropa, Erzbischof Nikolai (Paris), in Genf folgte nun die Ankunft eines russischen Priesters, der sich im Auftrag des Patriarchats in zwei Wochen über Arbeit und Organisation des Weltrats unterrichten soll (epd, 13. 6. 59). In Pariser russischen Kreisen weist man darauf hin, daß sich in der Begleitung dieses Priesters ein Funktionär des sowjetischen „Rats für die Angelegenheiten der Russischen Orthodoxen Kirche“, also des sowjetischen Kirchenministeriums, befindet.

Auslandsrussischer Synod warnt vor unierter Infiltration

Der Bischofssynod der russischen Emigrantenkirche befaßte sich im vergangenen November erneut mit den Möglichkeiten einer Abwehr gegen die Tätigkeit unierter Geistlicher unter der russisch-orthodoxen Emigration. Aus verschiedenen Gemeinden lagen dem Synod Berichte vor, wonach die katholischen „Missionsgeistlichen des östlichen Ritus“ es überall darauf anlegen, sich den äußeren Anschein orthodoxer Priester zu geben. Besonders wurde darauf hingewiesen, daß diese unierten Geistlichen sich auch nicht scheuen, die speziell in der russischen Kirche für Priester eingeführten Brustkreuze zu tragen. Unierte Priester seien von orthodoxen Gemeinden als orthodoxe betrachtet und zur Teilnahme an Lesung und Gesang im Gottesdienst zugelassen worden. Metropolit Anastasius erließ als Vorsitzender des Bischofs-

synods am 26. 12. 58 ein Rundschreiben an die Eparchien, in denen zur Wachsamkeit gegenüber den Personen aufgerufen wird, die, wie er sich ausdrückte, sich mit dem Gewand orthodoxer Priester maskieren und im Verkehr mit den Orthodoxen ihre Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche nach Möglichkeit verbergen. Die Angehörigen der Kirche und besonders die Geistlichen hätten darauf zu achten, daß Personen, „die mit der Orthodoxen Kirche nichts gemein haben und die Herde Christi ‚auf andere Weideplätze‘ hinüberziehen wollen, die von einer der Orthodoxie fremden Lehre vergiftet sind“, keinen Eingang bei ihnen finden (Pravoslavnaja Rusj, Nr. 8, 1959).

Aus der jüdischen Welt

Die amerikanischen Juden und die Sonntagsruhe

Die Geschichte der Juden in den USA zeichnet sich dadurch aus, daß die Juden in diesem Lande schon seit dem 18. Jahrhundert mit geringen Einschränkungen faktisch gleichberechtigte Bürger waren. Obgleich nun die Gesetzgebung Juden und Christen gleichstellte, wurden die spezifisch jüdischen Belange in den Gesetzen nicht berücksichtigt. Die Gesetzgebung ging im allgemeinen davon aus, daß die Bürger des Landes Christen sind. Einige der Nachteile, die sich hieraus für die Juden ergaben (z. B. der Amtseid, den Juden nicht leisten konnten, was sie von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen hätte), wurden schon im 19. Jahrhundert durch entsprechende Regelungen beseitigt. Bei der Festlegung der gesetzlichen Ruhetage jedoch sind die Juden, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, bis heute insofern benachteiligt, als überall in den USA der Sonntag gesetzlicher Ruhetag ist, und zwar auf Grund der Gesetze der einzelnen Staaten.

Die Nachteile, die hieraus für die Juden entstanden, sind vor allem wirtschaftlicher Art. Da ein gläubiger Jude am Sabbath keinerlei Arbeit verrichten darf, mußten die gläubigen Juden zwei Ruhetage in der Woche einhalten. Die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten waren für viele Juden unüberwindlich, denn der jüdische Arbeitnehmer konnte von einem nichtjüdischen Arbeitgeber kaum zwei Ruhetage verlangen und auf die Einnahmen eines sechsten Arbeitstages verzichten, noch konnten jüdische Arbeitgeber ihre christlichen Arbeiter nur an fünf Tagen beschäftigen, ohne für den sechsten Tag zu bezahlen. Selbst in solchen Unternehmen, die nur Juden beschäftigen, sind die finanziellen Nachteile erheblich. Am schwersten wiegen sie jedoch bei den jüdischen Einzelhändlern mit nichtjüdischer Kundschaft, die auf den wichtigsten Verkaufstag der Woche verzichten müssen. Dennoch sind die strenggläubigen Juden (in den USA etwa 10—20% der jüdischen Bevölkerung) nicht bereit, den Sabbath durch Arbeit zu entweihen.

Es ist daher nur naheliegend, daß die gläubigen Juden in den USA nach einer Möglichkeit suchen, diese Nachteile auszugleichen. Sie werden hierin von den zahlreichen amerikanischen Sabbathariern, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, unterstützt. Juden und Sabbatharier vertreten hierbei den Standpunkt, daß die Sonntagsgesetze der einzelnen Staaten nicht konstitutionell sind, weil sie lediglich den Ruhetag der vorherrschenden christlichen Konfessionen schützen und sie selbst hierdurch erheblich benachteiligt werden.

Bei dieser Auseinandersetzung um den gesetzlichen Ruhetag sind in jüngster Zeit zwei gerichtliche Entscheidungen von Bedeutung. (Ein Bericht hierüber wurde in der Zeitschrift „America“, 6. Juni 1959, veröffentlicht.)

Die gerichtlichen Entscheidungen

Die eine dieser Entscheidungen betrifft zwei jüdische Metzger, die an einem Sonntag Fleisch verkauften (und zwar rituell geschlachtetes Fleisch, das wegen seines höheren Preises fast nur von Juden gekauft wird). Diese wurden vor einem New Yorker Gericht wegen Übertretung des Strafgesetzes Nr. 2147 (Sonntagsruhe) zu Geldstrafen verurteilt. Das New Yorker Appellationsgericht bestätigte das Urteil. Das höchste amerikanische Gericht, der „Supreme Court“, lehnte eine Revision dieser Entscheidung ab mit der Begründung, daß es sich nicht um eine „substantielle föderale Angelegenheit“ handle.

Daraufhin wurde im Staate New York ein Gesetzesvorschlag eingebracht, allen denjenigen, die den Sabbath aus religiösen Gründen als Ruhetag beobachten, solle gestattet werden, an anderen Wochentagen ihrer üblichen Tätigkeit nachgehen zu dürfen. Dieser Vorschlag wurde von allen jüdischen Organisationen, von dem protestantischen „State Council of Churches“, dem „Protestant Council of New York“ und dem „New York Civil Liberties Committee“ unterstützt, wurde jedoch mit 85 : 61 Stimmen abgelehnt. Wie es scheint, scheiterte dieser Vorschlag an der entschiedenen Opposition der New Yorker Katholiken.

Völlig anders verlief ein ähnlicher Fall in der Stadt Springfield im Staate Massachusetts. Hier wurde 1953 ein jüdischer „Supermarket“ eröffnet, der als einziges Geschäft im Umfang von 30 km eine komplette Auswahl von Lebensmitteln anbot, die nach den jüdischen Speisegesetzen und unter Aufsicht des Rabbinats hergestellt wurden. (Diese können zwar an jedermann verkauft werden, sind aber in der Regel 10—20% teurer als die gleichen, nicht unter Aufsicht hergestellten Lebensmittel.)

Das jüdische Warenhaus in Springfield blieb selbstverständlich am Sabbath geschlossen, wurde aber in bewußter Übertretung der Staatsgesetze am Sonntag geöffnet. Die Einnahmen am Sonntag machten 30% der Wocheneinnahmen aus, woraus man schließen könnte, daß gerade am Sonntag auch Nichtjuden (vermutlich aus Bequemlichkeit) in diesem Warenhaus kauften, wobei allerdings auch damit zu rechnen ist, daß Juden, die ja am Sabbath nichts kaufen, in diesem Fall auch ihre größeren Einkäufe am Sonntag besorgen.

Die Eigentümer dieses Warenhauses wurden wegen Übertretung der Sonntagsgesetze des Staates Massachusetts zu einer Geldstrafe verurteilt. Das Urteil wurde am 13. November 1957 vom Obersten Gericht des Staates aufrechterhalten. Das gleiche Gericht bestätigte die Sonntagsgesetze des Staates als konstitutionell.

Die Entscheidung des Obersten Staatsgerichts wurde von den Verurteilten angefochten und die Einsetzung eines „Federal Court“ verlangt, welcher prüfen sollte, ob die Sonntagsgesetze des Staates Massachusetts verfassungsgemäß sind. Den Klägern schlossen sich der Präsident des Rabbinats in Massachusetts an, die „International Religious Liberty Association“ und die „Southern New-England Conference of Seventh Day Adventists“. Die Gegenseite wurde durch den Generalanwalt des Staates vertreten zusammen mit der „Lords Day League“ von New

England und dem „Council of Catholic Men“ der Erzdiözese Boston.

Am 18. Mai 1959 entschied dieses Bundesgericht, das mit drei Richtern besetzt ist, durch eine 2:1-Entscheidung, daß die Sonntagsgesetze des Staates Massachusetts, so wie sie in diesem Fall angewendet wurden, unkonstitutionell sind. Ein Beschluß darüber, in welcher Weise diese Entscheidung allgemein anzuwenden ist, steht noch aus. Die Entscheidung kann noch beim Obersten Gericht der USA (Supreme Court) angefochten werden.

In der Begründung des Federal Court wird festgestellt, daß die Sonntagsgesetze des Staates Massachusetts die vorherrschenden christlichen Glaubensgemeinschaften, welche den Sonntag als den „Tag des Herrn“ feiern, in besonderer Weise schützen, ohne diejenigen Gruppen, welche den Sonnabend als den Sabbath feiern, in ihren religiösen Observanzen in gleicher Weise zu schützen, und so die letzteren präjudizieren. Hieraus wird nun geschlossen, daß das Sonntagsgesetz des Staates Massachusetts erstens in unkonstitutioneller Weise die religiöse Freiheit beschränke, zweitens den (klagenden) Geschäftsinhaber in unrechtmäßiger Weise in seiner Freiheit und in seinem Eigentum beschränke, drittens eine Verneinung des gleichen Schutzes der Gesetze für alle darstelle.

Die Haltung der Religionsgemeinschaften

Mit dieser Entscheidung und Begründung hat sich das Gericht den Standpunkt der jüdischen Gemeinden und der Sabbatharier in den USA zu eigen gemacht, die seit Jahrzehnten versuchen, eine Änderung der Sonntagsgesetze herbeizuführen.

Die protestantischen Kirchen und Sekten scheinen in dieser Frage geteilt zu sein und verhalten sich jedenfalls passiv, so wie die amerikanischen Protestanten in jüngster Zeit überhaupt darauf zu verzichten scheinen, ihre moralische Überzeugung gesetzlich sanktionieren zu lassen, wie es etwa noch vor 30 Jahren z. B. bei den Abstinenzgesetzen geschah.

Die stärkste Opposition kommt zweifellos von der katholischen Kirche, die sich in den USA einer unaufhaltsamen Säkularisierung des öffentlichen Lebens gegenüber sieht und befürchtet, daß die Entscheidung des Federal Court schwerwiegende Folgen haben kann.

Während niemand bezweifelt, daß Juden und Sabbatharier durch die Sonntagsgesetze wesentlich benachteiligt werden, befürchtet man — und das wohl zu Recht —, daß der Sonntag sehr bald kein allgemeiner Ruhetag mehr sein würde, wenn jede Konfession ihren Ruhetag gesetzlich sanktionieren ließe. Die Forderung der jüdischen Religionsgemeinschaft wird angesichts dieser schwerwiegenden Folgen für übertrieben gehalten. So vertritt z. B. F. Drinan SJ in der katholischen Zeitschrift „America“ (ebd. S. 410f.) die Meinung, daß die Juden eben gewisse wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen müßten, wenn sie den Sabbath heiligen wollen, so wie ja auch die amerikanischen Katholiken „finanziell bestraft“ würden, weil sie ihre Kinder nicht in Staatsschulen erziehen lassen wollen.

In allen Ländern, in denen es größere Religionsgemeinschaften gibt, die einen anderen religiösen Ruhetag beobachten als die Mehrheit der Bevölkerung, ergeben sich ähnliche Schwierigkeiten. So z. B. in Ägypten, wo der Freitag gesetzlicher Ruhetag ist, oder in Israel, wo es den

christlichen und muslimischen Geschäftsinhabern gestattet wurde, ihre Geschäfte am Sabbath offenzuhalten, sofern sie sie an einem anderen Tag schließen (vgl. Herder-Korrespondenz 11. Jhg., S. 362 f.). Derartige Ausnahmeregelungen sind nie ganz befriedigend. Sie gestatten es jedoch, solange auf beiden Seiten eine gutwillige Einigung erstrebt wird, einen erträglichen modus vivendi zu finden.

Es bleibt nun abzuwarten, wie die Entscheidung des

Obersten Gerichtshofes der USA ausfallen wird, denn dieser wird sicherlich noch angerufen werden. Es ist weder die Absicht, noch liegt es im Interesse der amerikanischen Juden, daß der Sonntag als religiöser Feiertag nicht auch gesetzlich geschützt wird. Eine Linderung der wirtschaftlichen Nachteile, die sich für die glaubensstrengen Juden aus der Sabbathruhe ergeben, dürfte für die übrigen Religionsgemeinschaften kaum zu unerträglichen Nachteilen führen.

Die Stimme des Papstes

Die Antrittsenzyklika Papst Johannes' XXIII. „Ad Petri cathedram“

Unter dem Datum des Festes Petri und Paul, am 29. Juni 1959, veröffentlichte Papst Johannes XXIII. seine erste Enzyklika. Ihr Wortlaut wurde am 3. Juli durch den „Osservatore Romano“ der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Die Übersetzung der Herder-Korrespondenz aus dem lateinischen Urtext ist mit den Zwischenüberschriften versehen, die der italienischen Übersetzung im „Osservatore Romano“ beigegefügt sind. Die Enzyklika beginnt mit den Worten „Ad Petri cathedram“.

Im I. Teil behandelt der Papst die natürlich erkennbare Wahrheit und die im Glauben anzunehmende Offenbarungswahrheit. Der II. Teil spricht von der Einheit der Menschen, die sich nur aus der Anerkennung der Wahrheit ergeben kann und deren Früchte Eintracht und Friede sind. In diesem Zusammenhang berührt der Heilige Vater Fragen der internationalen Politik und der Gesellschaftsordnung. Der III. Teil handelt von der konkreten Einheit der katholischen Kirche, die auf dem kommenden Konzil in ein helles Licht gerückt werden soll. Ihr Anblick soll eine milde Einladung an die getrennten Brüder sein, diese Einheit zu suchen und zu finden. Ermahnungen an alle Stände der Kirche schließen die Enzyklika.

An die ehrwürdigen Brüder,
die Patriarchen, Primaten,
Erzbischöfe, Bischöfe
und die andern Oberhirten,
die in Frieden und Gemeinschaft
mit dem Apostolischen Stuhl leben,
sowie an alle Priester und Gläubigen
des katholischen Erdkreises.

Über Wahrheit, Einheit und Frieden,
die unter dem Hauch der Liebe wachsen sollen.

JOHANNES XXIII., PAPST

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne,
Gruß und Apostolischen Segen!

*Die ewige Jugend der Kirche — Grund zu Trost und
Hoffnung*

Auf den Stuhl Petri ohne eigenes Verdienst erhoben, bedenken Wir noch einmal, zugleich zur Mahnung und zum Trost, daß beim Tod Unseres Vorgängers die ganze Welt

ohne Unterschied der Nationen und der Weltanschauungen in Klagen ausbrach. Als Wir dann zum obersten Hirtenamt berufen wurden, wiederholte sich das gleiche, daß nämlich die Massen, die doch durch andere schwere Ereignisse beunruhigt sind und sich mit so vielen Schwierigkeiten auseinandersetzen müssen, Uns ihre Hoffnung und Erwartung zuwandten.

Diese Tatsache beweist zweifellos vor aller Welt, daß die katholische Kirche in ewiger Jugend blüht und so zum Zeichen unter den Völkern wird (vgl. Is. 11, 12). Dadurch spendet die Kirche allen Völkern wegweisendes Licht und Liebe.

Wir sind sehr glücklich darüber, daß unsere Absicht, ein Ökumenisches Konzil und die römische Diözesansynode einzuberufen, eine Anpassung des kanonischen Rechts vorzubereiten und einen Kodex für das orientalische Kirchenrecht zu veröffentlichen, eine so breite und zustimmende Aufnahme gefunden hat. Wir sind glücklich, daß dies überall die Hoffnung erweckt hat, daß die Menschen die Wahrheit besser und tiefer verstehen lernen, die christlichen Sitten erneuert und Einheit, Eintracht und Frieden wiederhergestellt werden.

Dieses dreifache Thema: Wahrheit, Einheit und Frieden und ihre Erneuerung und Förderung durch die Liebe, bildet den Inhalt Unserer ersten Enzyklika, die sich an die ganze Welt richtet; denn das scheint Uns die Hauptaufgabe Unseres apostolischen Amtes zu sein. Der Heilige Geist möge Uns beistehen, wenn Wir dieses Rundschreiben niederschreiben, und möge euch erleuchten, wenn ihr es lest. Die Gnade Gottes möge uns alle dazu fähig machen, daß wir das erwünschte Ziel erreichen, trotz der Vorurteile und der vielen Schwierigkeiten und Hindernisse, die sich dem entgegenstellen.

I

Die Wahrheit

Die Erkenntnis der geoffenbarten Wahrheit

Der Grund und fast die Wurzel allen Übels, das wie ein Gift die einzelnen, die Völker und Nationen verseucht und die Geister verwirrt, ist die Unkenntnis der Wahrheit, ja nicht einmal nur Unkenntnis, sondern oft auch Verachtung der Wahrheit und Widerwille ihr gegenüber. Daher kommen die Irrtümer aller Art, die wie eine Seuche sowohl in das Denken wie in die Lebensadern der Gesellschaft eindringen. Sie verwirren alles zum größten Schaden des einzelnen und der ganzen Gesellschaft. Doch hat uns